

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin gem.
Beschluss der Stadtvertretung vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Satzung findet für die Leistungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin keine Anwendung, soweit die Eigenbetriebe ihre Kosten über spezielle Satzungen verfolgen.

§ 2

Maßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebührenermäßigung, Erlass

Die Gebühr kann ermäßigt werden bzw. von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung erfolgt,

2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zum Ersatz von Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6 Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag gestellt werden muss, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i. S. d. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Schwerin, den 20. November 2013

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

**Anlage Gebührenverzeichnis gemäß §§ 1 und 2 der
Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1. Allgemeine Gebührensätze		
1.1	Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten oder durch die Zentrale Vervielfältigung erstellt werden	
	<u>im Format DIN A4</u>	
	einseitig	0,55 €
	zweiseitig (Blatt)	0,60 €
	<u>im Format DIN A3</u>	
	einseitig	0,60 €
	zweiseitig (Blatt)	0,65 €
	Zuschlag für Farbkopien/farbige Ausdrücke je Kopie oder Ausdruck	0,20 €
1.2.	Einscannen von Dokumenten je Seite	0,50 €
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf je Datei	1,50 €
	Für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €
1.4	Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst erstellt werden	
a)	<u>Tintenstrahldruck auf Plotterpapier</u>	
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	4,80 €
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	7,80 €
	DIN A0 einseitig in Normalqualität	12,40 €
	Übergröße (wie DIN A0)	12,40 €

b) Tintenstrahldruck auf Fotopapier

DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 €
DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 €
DIN A2 einseitig in Bildqualität	10,00 €
DIN A1 einseitig in Bildqualität	16,00 €
DIN A0 einseitig in Bildqualität	25,50 €
Übergröße (wie DIN A0)	25,50 €

**1.5 Schneiden und Falten von Plänen DIN A2 - A0
sowie Übergrößen**

DIN A2	0,60 €
DIN A1	1,25 €
DIN A0	2,25 €
Übergröße	6,00 €

1.6 Abschriften

je Seite (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	2,00 €
--	--------

1.7 Beglaubigungen

a) von Unterschriften und Handzeichen (je Unterschrift)	3,00 €
b) von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. (je Beglaubigungsvorgang) (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	5,00 €

**1.8 Heraussuchen und Bereitstellen je Akte zur Einsichtnahme
oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen
Mitarbeiter der Stadtverwaltung**

(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)

a) Grundgebühr	8,00 €
b) Wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen je angefangene ½ Stunde max. jedoch 1 Arbeitstag	18,00 € 270,00 €

c) Durchführen der Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung je angefangene ½ Stunde	18,00 €
1.9 Erteilung einer schriftlichen Auskunft oder schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (außer Widersprüche gem. §§ 68 ff VwGO) je angefangene ½ Std.	21,00 €
1.10 Weitergabe von Gutachten o. ä. Unterlagen, die gegen Entgelt erstellt wurden 1 % des Wertes als Auslagenerstattung (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
1.11 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene ½ Std.	18,00 €
2. Besondere Gebührensätze	
2.1 Statistik	
a) Statistische Sonderhefte der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand)	13,00 €
b) Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand)	20,00 €
2.2 Hauptverwaltung	
a) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Schwerin	30,00 €
b) Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)	
Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

2.3 Bauplanung / -verwaltung

- | | |
|---|---------|
| a) Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung
gem. §§ 24 ff. BauGB und § 22 DSchG M-V
je Erklärung | 40,00 € |
| b) Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu
aa) Teilung von Grundstücken
bb) Kaufvertrag Grundstück / Eigentumswohnung,
Grundschild, Überlassung, Schenkung
cc) Erbbaurecht, Baulast, Bauvorhaben
je Genehmigung | 62,00€ |
| c) Erteilung einer sanierungsrechtlichen
Bescheinigung nach dem Einkommenssteuergesetz
je angefangene Stunde | 70,00€ |
| d) Erteilung einer Bescheinigung gemäß KfW - Wohnraum -
Modernisierungsprogramm
je Bescheinigung | 45,00 € |
| e) Erteilung einer Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft
gem. § 2 DSchG M-V
je Bescheinigung | 30,00 € |

2.4 Bauordnung

- | | |
|--|---------|
| a) Hausnummernvergabe je Hausnummer | 30,00 € |
| b) Auskunft aus dem Ortsbaurecht
je angefangene ½ Stunde | 30,00€ |
| c) Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis
je angefangene ½ Stunde | 30,00 € |
| d) Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche)
nach § 61 Abs. 3 LBauO
je Anzeige | 60,00€ |
| e) Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen
nach § 62 LBauO
je Anzeige | 50,00 € |

f) Heraussuchen und Bereitstellen einer laufenden, noch nicht archivierten Bauakte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
Grundgebühr	10,00 €
Es gelten außerdem die Tarifstellen 1.8 b) und c).	
g) Heraussuchen und Bereitstellen einer Akte aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
Grundgebühr	12,00 €
Es gelten außerdem die Tarifstellen 1.8 b) und c).	
h) Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung je angefangene ½ Std.	35,00 €
2.5 Erschließung / Ausbau	
Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung (§§ 123 BauGB, 8 KAG) je Bescheinigung	52,50 €
2.6 Verkehrsplanung / -lenkung	
Auskunft über Verkehrsbelastungen je Vorgang	30,00 €
2.7 Straßenunterhaltung	
Erteilung einer Trassengenehmigung für die Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden je Genehmigung	50,00 €

2.8 Baumschutz

- a) Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume oder Hecken nach der Baumschutzsatzung

Grundgebühr 40,00€
zzgl. je Baum/Hecke 15,00€

- b) Verlängerung der Ausnahme oder Befreiung 20,00 €

Anmerkung zu Tarifstelle 2.8:

Für ablehnende Bescheide beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr, die für einen stattgebenden Bescheid zu erheben wäre.

2.9 Fernwärme

Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung
je angefangene ½ Stunde 35,00 €

2.10 Amt für Finanzen

- a) Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden
je Stück 11,00€
- b) Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
je Bescheinigung 15,00 €
- c) Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken
je Stück 5,00 €

2.11 Liegenschaften

Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (privatrechtlich), Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung
je Erklärung 65,00 €

2.12 Standesamt

Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung
eines Sterbefalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstands-
verordnung (PStV)
je Bescheinigung

5,00 €

Im Internet bekanntgemacht am 26. November 2013.

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der
Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am 18.12.2015.